

20.09.2021

Anpassung des BKM-Hygieneplans

(Coronavirus SARS-CoV-2)

Aktuelle Neufassung

Die Gesundheit und die Unversehrtheit unserer Schülerinnen und Schüler sowie unserer Kolleginnen und Kollegen hat nach wie vor oberste Priorität. Die gesetzliche Grundlage unseres Hygieneplans ist das IfSG (Infektionsschutzgesetz). In Paragraph 36 Absatz 1 sind die Schulen aufgefordert, einen Hygieneplan zu erstellen, in dem die innerbetrieblichen Verfahrensweisen und schulspezifischen Erfordernisse zur Erhaltung der Infektionshygiene festgelegt sind, um so zu einer Minimierung des Infektionsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus beitragen zu können. Die Handlungsempfehlungen der aktualisierten Coronabetreuungsverordnung vom 23.07.2021 sowie die Vorgaben des MSB vom 09.09.2021 finden im aktualisierten Hygieneplan neben den Vorgaben des RKI und des BAD Berücksichtigung.

Für das Gelingen der Umsetzung nachfolgender Hygienemaßnahmen sind wir als Lehrkräfte gemeinsam aufgefordert, besondere Präventionsvorkehrungen zu treffen und die festgelegten Hygienemaßnahmen stringent durchzuführen und sie in besonderer Weise zu beachten!

Es ist wichtig, die Schülerinnen und Schüler umfassend und transparent über die im BKM geltenden Sachverhalte und Hygienemaßnahmen zu informieren. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln durch die Schülerinnen und Schüler zu achten.

Da es sich bei einer Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt, können zukünftig ggf. weitere Anpassungen des Hygieneplans erforderlich sein.

Ulrich Guthardt, OStD

Diane van Eßen, StD

Roman Wallisch, StD

Hygieneplan BKM (Zeitraum 23.07.21– zur nächsten Änderung)

mit Änderungen vom 23.07.2021

1. „Einbahnstraßenregelung“ in den Treppenhäusern

Das vordere Treppenhaus darf nur zum Aufwärtsgen benutzt werden, das hintere nur zum Abwärtsgen.

Beim Transport von Medien wie Beamerwagen oder Motoren gilt die Einbahnstraßenregelung nicht; in diesen Fällen kann der Aufzug natürlich auf direktem Wege angesteuert werden.

2. Zugang zum Schulgebäude

Das Schulgebäude darf ausschließlich über den Haupteingang in der Pausenhalle einzeln betreten werden. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen ist im Treppenhaus ebenfalls einzuhalten.

3. Verlassen des Schulgebäudes

Nach Verlassen des Klassenraumes muss das hintere Treppenhaus genutzt werden, um durch den hinteren Ausgang das Schulgebäude verlassen zu können.

4. Abstandsregelung – mindestens 1,5 Meter im Bereich der Flure und des Treppenhauses

Abstand halten! Körperliche Distanz ist das A und O im Infektionsschutz! Es ist immer auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen zu achten.

Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden!!! Dies kann z.B. durch die Ablage von Unterrichtsmaterialien und prüfungsrelevanter Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben. Es sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen, Löffel, Stifte etc. geteilt werden.

Begrüßungsrituale und ähnliches (Händeschütteln etc.) sind dringend zu vermeiden.

• Verwaltungsbereich und Sekretariat

Das Sekretariat sowie die Büroräumlichkeiten der Schulleitung sind grundsätzlich nur **einzeln** zu betreten. Bei den auftretenden Wartezeiten ist der Mindestabstand von 1,5 Metern strikt zu wahren. Bitte die Bodenmarkierungen beachten!

• Sanitäranlagen

Beim Zugang und der Nutzung der Sanitäranlagen ist auf den Sicherheitsabstand zu achten.

• Aufzüge

Vor dem Aufzug dürfen maximal zwei Personen warten und der Aufzug darf nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden, um den Mindestabstand einhalten zu können.

• Flure

Beim Betreten der Etagenflure gilt ein wandnahes Rechtsgebot und der Sicherheitsabstand ist zu wahren.

• Treppenhäuser

Hier gilt ein Rechtsgebot in der Nähe des Handlaufes.

• Cafeteria

Unter Einhaltung des wandnahen Rechtsgebotes ist die Cafeteria stets unter Wahrung des Mindestabstandes zu betreten und zu verlassen. Die entsprechenden Markierungen sind zu beachten. Das Verweilen in der Cafeteria ist untersagt.

• Pausenhof und Pausenhalle

Auf dem Pausenhof und in der Pausenhalle muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass eine Lerngruppendurchmischung vermieden wird.

Das Spucken auf dem Schulhof und in der Pausenhalle ist nach wie vor strengstens untersagt.

5. Raumnutzung**• Anzahl und Zusammensetzung der Personen**

Die Raumzuweisungen sind einzuhalten.

Ein **Mindestabstand** zwischen den Personen von 1,5 Meter zwischen den Personen muss gewährleistet sein.

Es **soll** ein **fester Sitzplan** („wer sitzt wo?“) erstellt, eingehalten und aufbewahrt werden, um im Infektionsfall eine Nachverfolgung des Infektionsweges sicherstellen zu können. Der Sitzplan ist im Sekretariat abzugeben.

In **Prüfungssituationen** darf eine abweichende Sitzordnung vorgenommen werden. Eine Rückverfolgbarkeit durch Dokumentation muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Das Betreten und Verlassen der Klassenräume ist nur einzeln und nacheinander erlaubt.

6. Lüftung

Alle Unterrichtsräume sollten mindestens alle **20 Minuten** und in den Pausenzeiten gründlich gelüftet werden. Während der Lüftungszeit sind die Klassen von der Lehrperson zu beaufsichtigen.

7. Pausenzeiten

Die regulären Pausenzeiten sind außer Kraft gesetzt. Der Pausengong ist deaktiviert. Den Lehrerinnen und Lehrern wird die Organisation der Pause in Absprache mit der Lerngruppe übertragen. Eine Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen des nachfolgenden Unterrichts ist ebenfalls notwendig.

Der Pausenaufsichtsplan für die regulären Pausenzeiten ist trotzdem zu berücksichtigen und die Pausenaufsichtspflicht ist entsprechend wahrzunehmen.

Zusätzlich wird das Kollegium gebeten, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes der Aufsichtspflicht nachzukommen.

Händehygiene

Es ist darauf zu achten, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher ausreichend vorrätig sind. (Sonst bitte im Sekretariat melden!!!) **Schüler und Lehrer müssen regelmäßig nach Betreten des Raumes die entsprechende Handhygiene vornehmen.** Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Richtiges Händewaschen bedeutet mit Seife für 20 – 30 Sekunden waschen, gut abtrocknen mit einem Einmal-Handtuch pro Person.

Zusätzliche Handdesinfektionsmittel im Schulgebäude sind seitens des Schulträgers nicht vorgesehen.

8. Vorsichtsmaßnahmen beim Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzubreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten folgende Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

- Halten Sie beim Husten oder Niesen **mindestens 1,5 Meter Abstand** von anderen Personen und **drehen Sie sich weg.**
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dieses nur einmal und entsorgen es anschließend zuhause in einem Mülleimer. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei mindestens 60°C gewaschen werden.

- Und immer gilt: **Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!**
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei von anderen Personen abwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind über die richtige Husten- und Niesetikette aufzuklären.

9. Tragen von Masken

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude (Flure/Treppenhaus/Klassenräume/ Sporthalle) aufhalten, sind verpflichtet, gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung, eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung (MNB) zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt im gesamten Außenbereich der Schule, insbesondere auf dem Schulhof und in der Pausenhalle.

Schüler können sich nur durch ein ärztliches Attest aus medizinischen Gründen vom Tragen einer MNB im Schulgelände befreien lassen.

10. Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten

Die tägliche Reinigung der Schulräumlichkeiten **obliegt dem Schulträger.** Die Reinigungskräfte des BKM nehmen eine regelmäßige Reinigung aller Fußböden in den Klassenräumen und im gesamten Schulgebäude vor. Der Hausmeister, Herr Rodriguez, verwaltet entsprechende Reinigungspläne.

Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Handkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung, ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion, dekontaminiert, z.B. Tischoberflächen, Stuhllehnen, Fenstergriffe, Türklinken und Treppenläufe.

11. Reinigung der Sanitäranlagen

S. Punkt 10

12. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Symptomatisch kranke Personen (Symptome einer Atemwegserkrankung) sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen direkt auszuschließen und zur Beobachtung nach Hause zu entlassen. Eine ärztliche Abklärung ist anzuraten.

In bestätigten Covid-19-Fällen bei einer Lehrkraft oder einem Lernenden ist unverzüglich die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

Die Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, die Schülerinnen und Schüler deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Schulbesuch mit Krankheitssymptomen zu vermeiden ist.

Alle diese zusätzlichen Maßnahmen führen zu einer anderen Schulwirklichkeit und verlangen uns viel Geduld, zeitliche Ressourcen, Organisation, Erziehungsarbeit und Verantwortungsbereitschaft auf vielen Ebenen ab - aber unsere Gesundheit und die unserer Schülerinnen und Schüler haben oberste Priorität.

13. Testpflicht

Ab dem 20.09.2021 besteht dreimal wöchentlich eine Testpflicht für alle nicht geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schüler sowie für die Kolleginnen und Kollegen. Für die Vollzeitklassen werden diese Testungen immer montags, mittwochs und freitags vorgenommen. Die Klassen des dualen Systems werden an beiden Berufsschultagen getestet. Ohne ein negatives Testergebnis ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Ein Schnelltestergebnis ist ebenfalls zulässig und darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Der Nachweis über eine Immunisierung ist entsprechend den Regelungen für den Negativtestnachweis zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort nur noch auf die nachweislich infizierte Person beschränkt.

Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung) vorlegen oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigungstestung durchführen.